

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 7. März 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 7. März 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung bei der Treueleistung (§ 46 AVR-Bayern)

§ 1

In § 46 AVR-Bayern wird Absatz 3 gestrichen. Absatz 4 wird damit zum neuen Absatz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Erläuterungen:

In § 46 Absatz 3 der AVR-Bayern war normiert, dass in den Fällen, in denen während der Elternzeit eine erziehungs- und elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, sich die Anzahl der zusätzlichen Erholungsurlaubstage nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Elternzeit bemisst.

Mit Wirkung zum 1. August 2015 wurde die Kürzungsregelung in § 40 Absatz 4 der AVR-Bayern bzgl. der Jahressonderzahlung an die Entwicklungen in der Gesetzgebung angepasst. Dabei wurde die Privilegierung von Elternzeitlern im ersten Lebensjahr des Kindes gestrichen.

In § 40 Absatz 2 AVR-Bayern gab es in Satz 3 noch eine Regelung zur Berechnung der Jahressonderzahlung, die auf dieser Privilegierung von Elternzeitlern im ersten Lebensjahr des Kindes aufgebaut hat. Diese wurde entsprechend redaktionell an die Änderung in § 40 Absatz 4 der AVR-Bayern angepasst, d.h. mit Wirkung zum 1. Januar 2016 gestrichen.

Der Anspruch auf eine Jahressonderzahlung bei einer elternzeitunschädlichen Teilzeitbeschäftigung berechnet sich damit auch im ersten Lebensjahr des Kindes nach den allgemeinen Regeln des § 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 AVR-Bayern.

Das Gleiche sollte nach dem Willen der Arbeitsrechtlichen Kommission auch für die Treueleistung gelten, weshalb Absatz 3 in § 46 der AVR-Bayern gestrichen wurde.

Der Jubiläumsurlaub für die Treueleistung berechnet sich damit – wie für alle Mitarbeitenden – auch für Teilzeitmitarbeitende in Elternzeit nach dem aktuellen Beschäftigungsumfang bei Vollendung der Jubiläumszeit.